



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren**

Gefährdungslage und Gewaltschutz von Kindern mit Behinderungen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Kinder mit Behinderungen sind wie alle Kinder nach Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Trotzdem sind sie verschiedenen Studien zufolge einer höheren Gefährdung ausgesetzt, sexuelle, physische, psychische und/ oder seelische Gewalt zu erfahren. Ihr Recht auf Unversehrtheit zu schützen und zu gewährleisten ist daher ein besonders wichtiger Auftrag für Gesellschaft und Politik. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, in welchem Ausmaß Kinder mit Behinderungen im **privaten** Umfeld gefährdet sind, sexuelle, physische, psychische und/ oder seelische Gewalt zu erfahren? Wenn nicht, ist geplant, zeitnah Daten hierüber zu erheben oder durch Dritte erheben zu lassen, um zielgerichtete Gewaltschutzmaßnahmen ergreifen zu können?

Antwort:

Konkrete Zahlen aus Schleswig-Holstein über Gewalt im privaten Kontext gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sind nicht bekannt. Auch bestehende bundesweite und internationale Forschungsergebnisse aus verschiedenen Studien zeichnen hier noch kein klares Bild, da unterschiedliche Definitionen von Gewalt und unterschiedliche Befragungsmethoden verwendet werden. Die Stichproben sind oft klein und die Daten kommen aus unterschiedlichen Quellen (z.B. offizielle Statistiken, retrospektive Befragungen).

Es ist in Schleswig-Holstein nicht geplant, Studien zum Ausmaß von Gewalt im privaten Umfeld gegen Kinder mit Behinderungen in Auftrag zu geben. Aufgrund der bundesweiten Problematik werden entsprechende Forschungsvorhaben auf bundesweiter Ebene als sinnvoll erachtet.

2. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, in welchen Ausmaß und in welchen Ausprägungen Kinder mit Behinderungen in **familienexternen bzw. öffentlichen Betreuungsformen** (etwa in Internaten, Berufsbildungswerken, Vereinen oder Förderzentren) gefährdet sind, Gewalterfahrungen zu machen? Wenn nicht, ist geplant, zeitnah Daten hierüber zu erheben oder durch Dritte erheben zu lassen, um zielgerichtete Gewaltschutzmaßnahmen ergreifen zu können?

Antwort:

Über Ausmaß und Ausprägungen von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen in familienexternen bzw. öffentlichen Betreuungsformen liegen keine aktuellen Zahlen aus Schleswig-Holstein vor.

Unbestritten ist jedoch, dass Kinder mit Behinderungen ein deutlich erhöhtes Risiko tragen, von Gewalt betroffen zu sein. Eine von der WHO in Auftrag gegebene Metaanalyse von 17 internationalen empirischen Studien kam 2012 zu dem Schluss, dass Kinder mit Behinderungen ein drei- bis viermal höheres Risiko haben, Opfer von Gewalttaten zu werden, als Kinder ohne Behinderungen. Es ist in Schleswig-Holstein nicht geplant, Studien zur Gewalterfahrung von Kindern mit Behinderungen in familienexternen bzw. öffentlichen Betreuungsformen in Auftrag zu geben. Aufgrund der bundesweiten Problematik werden entsprechende Forschungsvorhaben auf bundesweiter Ebene als sinnvoll erachtet.

3. Welche Beratungs- und Entlastungsangebote sowie Präventionsstrukturen bestehen bereits in diesem Bereich in Schleswig-Holstein?

Antwort:

In Schleswig-Holstein gibt es unterschiedliche Beratungs- und Entlastungsangebote, die sich mit dem Schutz von Kindern befassen. In der Regel beziehen sich die Beratungsleistungen sowohl auf Kinder mit als auch ohne Behinderung. Die Familienberatung des Landesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e. V. berät Familien, in

denen ein Kind mit Behinderung lebt, zu allen persönlichen und sozialen Fragen. Die landesweite Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung der Lebenshilfe berät in besonderen Lebenslagen auch Angehörige. Die Beauftragte für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein berät Menschen mit Behinderungen in allen Fragen, die ihre Behinderung betreffen.

Dem Aufbau von Präventionsstrukturen dienen die durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabestärkungsgesetz) mit Wirkung vom 10.6.2021 als § 37 a im SGB IX ergänzten Regelungen:

- (1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.
- (2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

Zudem wurde mit dem Teilhabestärkungsgesetz § 79a SGB VIII ins Kinder- und Jugendhilferecht eingefügt. Er verpflichtet die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, beginnend ab 10.6.2021 Qualitätskriterien und geeignete Maßnahmen zur „inkluisiven Ausrichtung“ ihrer Aufgabenwahrnehmung und der „Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt“ zu entwickeln.

4. Welche Auswirkungen haben die Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie auf die Gefährdungslage von Kindern mit Behinderungen und welche weiteren Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt sind aus Sicht der Landesregierung notwendig, sofern die Gefährdungslage verschärft ist?

Antwort:

Durch Kontaktbeschränkungen, die Schließung von Schulen und zeitweisen Betretungsverboten in Kindertagesstätten sowie die zeitweise Aussetzung von Freizeitangeboten hatten Kinder weniger Zugang zu professionellen und außerfamiliären Bezugspersonen sowie Gleichaltrigen. Hierdurch waren Zugangswege zu Unterstützung und Schutz zwischenzeitlich deutlich erschwert. Von Seiten der Fachkräfte konnten Anhaltspunkte für eine Gefährdung schwieriger bemerkt werden, da der direkte und regelmäßige Kontakt zu den Kindern eingeschränkt war. Dies betrifft sowohl Kinder mit als auch Kinder ohne Behinderung, wobei Kinder mit Behinderung hier stärker betroffen waren, da der Zugang zu Unterstützungs- und Hilfsangeboten ohnehin erschwert ist.

Die Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen, leistungsstarken Hilfesystems für Kinder, Jugendliche und deren Familien für den Kinderschutz ist von

herausragender Bedeutung. Hilfe-, Kontakt- und Beziehungsabbrüche sollten weitestgehend verhindert werden. Zu diesem Zweck wurden im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der sozialen Infrastruktur Investitionen in Digitalisierung und eine moderne technische Ausstattung für vom Land geförderte Beratungsangebote für Familien, in denen ein Kind mit Behinderung lebt, mit bis zu 90 Prozent der notwendigen Anschaffungskosten unterstützt.